

ganzes Amt aufheben wollte und gar keins an die Stelle setzen, so würde sich bei eintretender Beschwerde zeigen, ob man glauben würde, es läge in dem Befugnisse desselben? Haben die Stände nicht das Recht, Beschwerde zu führen? Wenn der Abgeordnete Jani ferner bemerkt, daß der Herr Justizminister die Ersparnisse eines Amtes auf ein anderes Amt verwenden könnte, so muß ich bemerken, daß es damit eine ganz andere Bewandniß hat, als der geehrte Abgeordnete meint; denn es könnte wohl noch sehr in Zweifel gezogen werden, ob dies Verfahren ein richtiges sei; denn es rührt nur daher, daß die Justizamtsporteln nicht in den Rechenschaftsbericht kommen. Die Ständeversammlung hat aber das Recht, zu verlangen, daß diese Sporteln in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden, und daß diese Ersparnisse berechnet und nicht zu Emolumenten an die Amtleute und Actuarien verwendet werden. Wenn die Sache zur Sprache kommt, wird sich zeigen, ob die Kammer meiner oder des Abgeordneten Jani Meinung sein wird.

Abg. J a n i: Ich muß doch dem Abg. v. Thielau erwiedern, daß es mir gar nicht eingefallen ist, von Ersparnissen zu reden, welche das hohe Ministerium bei einem Amte machen könnte, um sie einem andern zuzuwenden; denn von Geld war ja gar nicht die Rede. Dann scheint mir auch der Vergleich nicht zu passen, daß das hohe Justizministerium auf den Einfall kommen könnte, einen Ort ganz ohne Amt zu lassen; denn wenn es einen Ort von einem Amte wegnimmt, so wird es ihn auch einem andern wieder zuweisen, und dies ist eine reine Verwaltungsmaßregel.

Abg. D e r l ä n d e r: Es ist mir seit beinahe einer Stunde sehr schwer geworden, zum Worte zu kommen, und ich hatte daher schon einmal darauf verzichtet; jetzt sehe ich mich aber doch veranlaßt, noch einige Worte zu sagen. Im Allgemeinen mag ich der Ansicht des Herrn Justizministers, daß es Sache der administrativen Gewalt, also der Regierung sei, die Bezirkseinteilungen im Justiz- und Verwaltungswesen zu reguliren, nicht widersprechen; denn ich will eine kräftige und nicht gehemmte Regierung. Aber wenn auffällige Willkürlichkeiten und Mißbräuche der Regierungsgewalt vorkommen, dann zieht die Ständeversammlung auch diese Sachen mit Recht vor ihr Forum. Ob dies hier vorliegt, mag ich nicht entscheiden, noch behaupten, weil ich die speciellen Fälle zu wenig kenne. Wenn aber ein Abgeordneter in diesem Sinne einen Antrag an die Kammer bringt und dazu durch eingegangene Beschwerden einzelner Gemeinden veranlaßt wird, so finde ich die Sache doch einer nähern Eingehung und Untersuchung werth. Ich kann mich auch nicht damit einverstanden erklären, daß bei Bildung der Bezirke, sei es nun im Gerichts- oder Verwaltungswesen, mit den Gemeinden und Unterthanen verfahren wird, wie mit Sachen, und daß man eine Gemeinde nach Belieben bald dahin, bald dorthin verweist, indem man dabei der Landcharte einen größern Einfluß gewährt, als den durch achtbare Gesinnungen der Anhänglichkeit und Treue gerechtfertigten Bitten der Unterthanen. Es werden dadurch oft langjährige Gewohnheiten, die tief in das Leben der Staatsbürger eingreifen, auf empfindliche und schmerzhaft Weise mißgeachtet; und man erinnert sich dabei unwillkürlich an das Verfahren des wiener Congresses, wo auch nach dem durch das Herz-

blut der Völker erkämpften Frieden die herzlichsten Bande zwischen Unterthanen und angeborenen Landesfürsten zerrissen und Völker behandelt wurden, wie Sachen. Ich wünsche nicht, daß hier bei uns im Kleinen geschehe, was dort im Großen geschah. Ich finde den Antrag des Abg. v. Thielau beachtenswerth.

Abg. J a n i: Es kann doch auch sehr im Interesse der Unterthanen liegen, daß ein Ort von einem Bezirke weggethan und zu einem andern gewiesen wird. Ich kann dies aus meiner Gegend beweisen; ich wohne in Adorf, und es müssen Unterthanen, welche nach Boigtsberg gehören, durch Adorf, und auf diese Weise einen Weg von fünf Stunden machen, von dem sie an einem Wintertage gar nicht wieder nach Hause gelangen können. Diese werden es gewiß sehr gern sehen, wenn sie an einen Ort verlegt werden, der nur zwei Stunden entfernt ist, statt daß sie jetzt fünf Stunden zu machen haben.

Abg. v. G a b l e n z: Ich bemerke dem Abg. v. Thielau, daß ich in seinem Antrage Nichts vom Principe gefunden habe, und auch die Worte seines Antrags sind es nicht, die mich veranlaßt haben, die Bedenken auszusprechen, sondern, weil von der Staatsregierung seinem Antrage insofern widersprochen wurde, als man sich mit seinem Principe, das er verfolge, nicht einverstanden erklären konnte. Von mehreren Abgeordneten wurde sodann andererseits wieder darauf aufmerksam gemacht, wie es sich in Folge des Antrags nicht mehr um einige hundert Thaler, nicht um den einzelnen Fall handle, sondern wie er aus höhern Gesichtspunkte zu betrachten sei, aus dem des Princips. Das war dasjenige, warum ich vorhin meine Bedenken aussprach, nicht der wörtlich gefaßte Antrag, sondern die Folge der Debatte und die Schlüsse, die man aus der Debatte ziehen könnte. Ich halte nicht für gut, wenn ein Antrag mit einer Principfrage in Berührung kommt, und über diesen sofort abgestimmt wird.

Präsident D. H a a s e: Ich glaube den Herrn Abg. v. Gablenz dadurch zu beruhigen, daß ich vor der Fragstellung die ausdrückliche Erklärung in das Protokoll niederlege, wie die zu erfolgende Abstimmung, sie möge nun bejahend oder verneinend ausfallen, nur auf den vorliegenden speciellen Fall zu beziehen, keineswegs aber die angeregte Principfrage zum Gegenstande habe.

Staatsminister v. R ö n n e r i t z: Der Bemerkung des Abg. v. Gablenz habe ich entgegenzusetzen, daß, wie auch die stenographischen Niederschriften zeigen werden, nicht das Ministerium es ist, welches die Discussion über die Principfrage veranlaßt hat, sondern daß eine Behauptung von jener Seite sie hervorgerufen. Die Regierung liebt nicht, Principfragen zur Sprache zu bringen; daß aber das Ministerium die Rechte der Regierung zu wahren hat, wenn man sie bestreitet, wird man dem Ministerium nicht verdenken. Wenn ein Abgeordneter erwähnte, er finde es natürlich, daß die Regierung ihre Rechte verwahre, es wundere ihn aber, daß ein Mitglied der Stände diese hervorhebe, so möchte ich doch aufmerksam machen, daß dies nicht ganz parlamentarisch sei. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat den Eid geleistet, die Verfassung treu zu bewahren. Dies begreift ebenso wohl die Rechte der Regierung unverletzt zu erhalten, als die der Stände zu verwahren.